

Calmer Wochenblatt

Nr. 150.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

85. Jahrgang.

Veröffentlichungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag. Inserentenpreis 10 Pf. pro Zeile für Stadt u. Bezirksorte; außer Bezirk 15 Pf.

Freitag, den 1. Juli 1910.

Seitungspr. f. d. Stadt 1/2 Jährl. u. Krügecl. Nr. 1.26. Postbezugspr. f. d. Ort u. Nachbarort 1/2 Jährl. Nr. 1.20. im Fernverkehr Nr. 1.30. Beleg. in Württ. 30 Pf., in Bayern u. Reich 42 Pf.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachstehende Satzung der Oberamtsparkasse Calw ist durch Beschluß der Amtsversammlung vom 31. Mai 1910 mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1910 No. 9734 festgestellt worden.
Calw, den 1. Juli 1910.
K. Oberamt.

Amtmann Rippmann, A.-B.

Satzung der Oberamtsparkasse Calw.

I. Abschnitt. Sitz, Zweck u. Sicherstellung der Sparkasse.

§ 1.

Bezeichnung und Sitz.

- 1) Die Oberamtsparkasse Calw ist eine Einrichtung der Amtskörperschaft Calw und wird auf Rechnung der letzteren geführt.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Calw.

§ 2.

Zweck und Sicherstellung.

- 1) Zweck der Sparkasse ist, den Einwohnern des Oberamtsbezirks Gelegenheit zur sicheren, verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Anlegung von Mündelgeldern zu geben, auch Geldbedürftigen die Erlangung von Darlehen gegen satzungsgemäße Sicherheit zu ermöglichen.
- 2) Die Amtskörperschaft haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse, soweit das Vermögen der Sparkasse nicht zur Deckung ausreicht.
- 3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Sparkasse erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Amtskörperschaftskassen und der Bestimmungen dieser Satzung.

II. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse zwischen der Sparkasse u. den Einlegern.

§ 3.

Einlagen.

- 1) Zur Einlage bei der Oberamtsparkasse ist jeder Einwohner des Oberamtsbezirks berechtigt. Den Einwohnern ist gleichzuachten, wer vorübergehend oder in unselbständiger Stellung außerhalb des Bezirks sich aufhält, oder wer im Oberamtsbezirk beschäftigt ist.
- 2) Die Einlageberechtigung steht ferner zu: Vormundschaften, Pflugeschaften, gleichviel, ob der Mündel, bezw. Pflegebefohlene zur Zeit der Einlage im Bezirk der Kasse wohnt oder nicht, Vereinen, welche gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, Stiftungen und Kassen, soweit Sitz oder Verwaltung im Oberamtsbezirk ist.
- 3) Der niederste Betrag einer Einlage ist 1 Mark; der in einer einmaligen Einlage oder in mehreren Einlagen zulässige Höchstbetrag darf von einem und demselben Sparer die Summe von 5000 Mark nicht übersteigen. Dabei werden Mann, Frau und die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unter 14 Jahre alten Kinder als ein Einleger betrachtet.
- 4) Die öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, die reichs- und landesgesetzlichen Krankenkassen im Oberamtsbezirk dürfen Einlagen bis zum Betrag von 10 000 Mk. machen.
- 5) Mehr als die vorgenannten Beträge einzulegen ist unzulässig; dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf zum Kapital geschlagene Zinsen.
Wenn mit Umgehung dieser Bestimmungen Einlagen gemacht werden, so ist die Sparkasse berechtigt, das Einlagekapital sofort zurückzubezahlen, auch hat der Einleger keinen Anspruch auf Zinsenvergütung aus der den zulässigen Einlagenbetrag überschreitenden Summe. Ist die Einlage zum Zweck der Umgehung der bestehenden Bestimmungen auf einen falschen Namen geschehen, so hat der Einleger keinen Anspruch auf Zinsen.
- 6) Nur volle Markbeträge können eingelegt werden.
- 7) Der Sparkasse bleibt vorbehalten, in Zeiten großen Geldüberflusses die Annahme von Einlagen zu beschränken (vergl. § 33 Ziff. 6).

§ 3a.

Pfennigsparkasse.

- 1) Zur Förderung des Sparens durch Sammlung von Beträgen unter 1 Mark ist mit der Sparkasse eine Pfennigsparkasse verbunden. Die Bestimmungen über die Art und Weise des Betriebs der Pfennigsparkasse erläßt der Bezirksrat.

§ 4.

Ortssparpfleger.

- 1) Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Einlegern und der Sparkasse werden in den Bezirksorten nach Bedürfnis Ortssparpfleger aufgestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats durch den Bezirksrat in widerruflicher Weise. Der Bezirksrat hat auch über die etwaige Notwendigkeit und über die Höhe einer Sicherheitsleistung Beschluß zu fassen.
- 2) Die Ortssparpfleger haben die Einlagen von den Einlageberechtigten in Empfang zu nehmen und spätestens innerhalb vierzehn Tagen, jedenfalls

zum Monatschluß, an die Oberamtsparkasse abzuliefern, auch Rückzahlungen an die Einleger auf deren Wunsch zu vermitteln. Alle hiedurch entstehenden Kosten trägt die Sparkasse. Für den Beginn der Verzinsung (§ 5 Abs. 3) der bei den Ortssparpflegern gemachten Einlagen ist der Zeitpunkt der Zahlung an den Ortssparpfleger maßgebend.

- 3) Ueber die in Empfang genommenen Gelder und Sparbücher haben die Ortssparpfleger einstweilige Bescheinigungen auszustellen, deren Gültigkeit gegenüber der Oberamtsparkasse auf 21 Tage beschränkt wird. Wenn der Einleger nicht innerhalb dieser Frist für seine an den Ortssparpfleger gemachte Zahlung ein Sparbuch oder die Gutschrift in seinem Sparbuch erlangt, beziehungsweise gegen sein dem Ortssparpfleger zum Zwecke der Vermittlung einer Rückzahlung übergebenes Sparbuch die gewünschte Zahlung erhalten haben sollte, so hat er bei Gefahr des Verlustes der Forderung sofort — spätestens an dem auf den Ablauf der 21tägigen Frist folgenden Tage — der Oberamtsparkasse Anzeige zu erstatten.

Diese Bestimmung ist auf den Bescheinigungsformularen der Ortssparpfleger abzudrucken.

- 4) Die Ortssparpfleger haben über die eingehenden Gelder und ihre Ablieferung nach der ihnen zu erteilenden Dienstanzweisung Buch zu führen.

- 5) Ihre Belohnung wird von dem Bezirksrat festgesetzt.

§ 5.

Verzinsung der Einlagen.

- 1) Der Zinsfuß, nach welchem die Einlagen verzinst werden, wird durch Beschluß der Amtsversammlung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Eine Herabsetzung des jeweiligen Zinsfußes ist drei Monate vor der Ausführung in der in § 16 bezeichneten Weise zur Kenntnis der Einleger zu bringen.
- 3) Die Verzinsung geschieht halbmonatlich in der Weise, daß Spareinlagen, welche in der Zeit vom 1. bis einschl. 15. eines Monats einbezahlt werden, vom 16. desselben Monats ab, diejenigen Spareinlagen aber, die nach dem 15. eines Monats erfolgen, von dem ersten Tage des folgenden Monats ab verzinst werden.

Ebenso werden bei Rückzahlungen die Zinsen für die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats abgehobenen Beträge bis zum Schlusse des vorangegangenen Monats, für die nach dem 15. eines Monats erhobenen Summen bis einschl. 15. desselben Monats berechnet.

- 4) Von Pfennigbeträgen wird ein Zins nicht bezahlt; Bruchteile von Pfennigen kommen bei der Zinsberechnung nicht in Ansatz.

- 5) bei der bloßen Umschreibung einer Einlage auf einen anderen Einleger findet eine Zinsunterbrechung nicht statt.

- 6) Der Zinstermin für alle Einlagen ist der 1. Januar.

- 7) Die auf den Rechnungsabschluß — 31. Dezember — sich ergebenden Zinsen werden zum Kapital geschlagen und wie dieses verzinst.

§ 6.

Sparbuch.

- 1) Jeder Einleger erhält bei der erstmaligen Einlage gebührenfrei ein Sparbuch, welchem die Satzung der Sparkasse im Auszug beigegeben ist. Bei jeder späteren Einlage für denselben Sparer ist das Sparbuch wieder vorzulegen.

- 2) Das Sparbuch hat den Namen, Beruf und Wohnsitz des Einlegers zu enthalten und ist mit der Nummer zu versehen, welche das Guthaben des Einlegers bezeichnet.

In das Sparbuch sind alle Einlagen und alle Rückzahlungen unter Hinweisung auf das Kassentagbuch bezw. die betreffenden Zahlungsverzeichnisse einzutragen.

- 3) Die Einträge über Einlagen müssen mit der Unterschrift des Kassiers und des Gegenrechners (Kontrolleurs) versehen sein. Einlagen, für welche bloß von einem Beamten im Sparbuch bescheinigt ist, werden nur anerkannt, wenn sie in die Bücher der Sparkasse eingetragen sind.

- 4) Vom Kassier allein können übrigens auf den Zeitraum von 21 Tagen gültige Zwischenscheine ausgestellt werden.

- 5) Das Sparbuch ist bei jeder Rückzahlung vorzulegen und bei der Auszahlung des ganzen Guthabens zurückzugeben.

§ 7.

Kündigung der Einlagen.

- 1) Jedes Einlageguthaben kann, soweit es die baren Mittel der Kasse erlauben, jedenfalls aber bis zu 300 Mk., sogleich, außerdem aber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgezogen werden, welche beträgt bei einem Guthaben:

- a) bis zu 500 Mk. einen Monat,
- b) bis zu 1000 Mk. zwei Monate,
- c) bei mehr als 1000 Mk. drei Monate.

- 2) Die Sparkasse ist berechtigt, ihrerseits die Einlagen jederzeit zu kündigen und drei Monate nach der Ankündigung zurückzubezahlen.

§ 8.

Gebührenfreiheit der Einlagen und Rückzahlungen.

- 1) Die Einlagen und Rückzahlungen geschehen auf Gefahr des Einlegers (vergl. § 9). Die Einlagen werden nur kostenfrei angenommen; bei Rückzahlungen durch die Post trägt die Sparkasse die Kosten.
- 2) Eine Gebührenerhebung seitens der Beamten der Sparkasse ist ausgeschlossen.

§ 9.

Berechtigung zur Abhebung von Sparguthaben.

- 1) Die Sparkasse ist berechtigt, an jeden Inhaber des Sparbuches, der dasselbe behufs der Abhebung eines Sparguthabens vorzeigt, Zahlung zu leisten; sie übernimmt keine Verpflichtung zur Prüfung der Person und der Berechtigung des Inhabers des Sparbuches oder der Echtheit einer etwa vorgelegten Empfangsbcheinigung oder Vollmacht; sie behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Prüfung im einzelnen Falle vorzunehmen.
- 2) Mit der an den Inhaber des Sparbuchs erfolgten Rückzahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausbezahlten Betrags (vergl. übrigens §§ 10 und 11).
- 3) Es ist den Einlegern jedoch gestattet, sich gegen die Gefahren einer unberechtigten Abhebung dadurch zu sichern, daß sie der Sparkasse ein sogenanntes „Böhmwort“ bekannt geben, ohne dessen Angabe nicht dem Vorzeiger des Buches, sondern nur dem Eigentümer nach vorheriger Prüfung seiner Legitimation und nötigenfalls nach Kraftloserklärung des verlorenen Sparbuches Zahlung geleistet werden darf.
- 4) Bei Zahlungen der Sparkasse durch Postanweisung bis zum Betrag von 20 Mk. dient der Postschein als Quittung.
- 5) Für die Leistung von fälligen Zahlungen an die Erben eines Empfangsberechtigten sind die Vorschriften des § 178 der Vollz.-Verf. zur Gemeindeordnung, bezw. § 106 Abs. 3 der Vollz.-Verf. zur Bezirksordnung zu beachten.
- 6) Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, das Guthaben eines Einlegers in Teilbeträgen an mehrere Rechtsnachfolger auszubahlen.

§ 10.

Sparbücher mit Vorbehalt (Gespernte Sparbücher).

- 1) Einlagen können von dem Einzahlenden auch für eine andere Person und auf deren Namen gemacht werden. Hierbei kann der Einzahlende an die Einzahlung den Vorbehalt knüpfen, daß die Rückzahlung an den Einlageberechtigten nicht vor einem gewissen Zeitpunkt oder nur mit Zustimmung des Einzahlenden oder einer dritten Person oder einer Behörde erfolgen soll. Ein solcher Vorbehalt ist im Sparbuch vorzumerken.
- 2) Für Fälle, in denen möglicherweise das Ereignis, an welches die Sperre geknüpft ist, nicht eintreten könnte, ist von dem Einzahlenden in dem Vorbehalt zum voraus Bestimmung darüber zu treffen, wann und an wen die Rückzahlung zu geschehen hat.
- 3) Der Vorbehalt gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf dasselbe Sparbuch gemacht werden; er erstreckt sich, wenn nichts anderes bestimmt wird, auf die Hauptsumme und die Zinsen.
- 4) Die Sparkasse wird hiedurch berechtigt und verpflichtet, die Rückzahlung so lange zu verweigern, bis die Voraussetzungen zur Zahlung eingetreten, bezw. erfüllt sind.
- 5) Stirbt der Dritte, auf dessen Namen die Einlage gemacht ist, so treten dessen Erben an seine Stelle, sofern nicht der Einleger für diesen Fall in gültiger Weise (vergl. § 328 ff. B. G. B.) eine anderweitige Anordnung getroffen hat oder trifft.
- 6) Einlagen von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sind mit dem Vorbehalt zu machen, daß Kapitalrückzahlungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ortsvorstehers, oder in großen und mittleren Städten eines vom Rechnung unabhängigen Gemeindebeamten, bezw. des Vorsitzenden der Verwaltungsbehörde erfolgen dürfen. An die Stelle des Ortsvorstehers kann, wenn es sich um Einlagen eines Teilrechners handelt, der Vorstand der betreffenden Gemeindeanstalt treten.

§ 11.

Mündelgeldeinlagen.

- 1) Einlagen von Vormündern, Pflägern und Beständen auf den Namen eines Mündels, Pflägebefohlenen oder Kindes dürfen, soweit nicht eine Befreiung von der in § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Beschränkung besteht (§§ 1852 Abs. 2, 1855, 1903, 1904, 1917 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nur mit dem Vorbehalt angenommen werden, daß zur Erhebung des Geldes (der Hauptsumme und der kapitalisierten Zinsen) die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Dieser Vorbehalt gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf dasselbe Sparbuch gemacht werden und ist in dem letzteren vorzumerken.
- 2) Die auf den letzten Rechnungsabschluß sich ergebenden Zinsen können im Laufe des folgenden Rechnungsjahrs ohne Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erhoben werden.

§ 12.

Kraftloserklärung der Sparbücher.

- 1) Jeder Einleger hat für gute Verwahrung seines Sparbuches alle Sorge zu tragen; sollte ihm dasselbe abhanden kommen oder auf andere Weise in Verlust geraten, so hat er den Verlust sofort der Sparkasse unter genauer Angabe der Merkmale des Sparbuchs anzuzeigen und dessen Kraftloserklärung, vor welcher eine Rückzahlung nicht beansprucht werden kann, zu beantragen. Die Sparkasse trägt hierauf in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung ein, daß bis auf weiteres an den Inhaber des Sparbuches keine Zahlung auf dieses geleistet werden darf. Die Kraftloserklärung der Sparbücher, bei welchen Zahlung an den Inhaber nicht durch einen besonderen Vorbehalt ausgeschlossen ist (vergl. §§ 10 und 11), erfolgt sodann nach Maßgabe des Art. 188 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Beschluß des Bezirksrats. Die vorgeschriebene Bekanntmachung geschieht in den in § 16 bezeichneten Blättern.
- 2) Bei denjenigen Sparbüchern, bei welchen Zahlung an den Inhaber ausgeschlossen ist (vergl. §§ 10 und 11), findet unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ein öffentlicher Aufruf zur Vorlage des Sparbuchs statt. Erfolgt die Vorlage des Sparbuchs innerhalb einer einmonatlichen Frist nicht, so kann vorbehaltlich der Rechte Dritter dem Antragsteller ein neues Sparbuch ausgestellt oder Zahlung geleistet werden.
- 3) Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu bezahlen.

§ 13.

Abtretung und Verpfändung von Spareinlagen.

- 1) Die Abtretung der Sparguthaben an Dritte ist nicht zulässig; ihre

Verpfändung ist nur zum Zweck der Sicherheitsleistung für im öffentlichen Dienst stehende Personen gestattet.

- 2) Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Sparkasse vom Tage der Veräußerung bezw. Verpfändung ab die Verzinsung einstellen.

§ 14.

Wegzug aus dem Bezirk der Sparkasse.

Im Falle des Wegzugs aus dem Bezirk der Sparkasse ist dem Einleger die fernere Teilnahme an derselben nur bezüglich der bereits gemachten Einlagen gestattet, sofern nicht die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

§ 15.

Ueberweisung der Spareinlagen.

- 1) Die Sparkasse bewirkt auf Verlangen sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts, als die Einziehung von Einlagen aus anderen Sparkassen für Angezogene, welche ihre Einlagen bei ihr anlegen wollen.
- 2) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen. Der Antragsteller hat hierbei sein Sparbuch abzugeben und erhält dafür von der Sparkasse eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts die Uebergabe des neuen Sparbuchs mit der Abrechnung erfolgt.
- 3) Die Ueberweisung der Guthaben erfolgt unter Verzicht auf die Kündigungsfrist (§ 7) durch Absendung des Geldes und einer Abrechnung, aus welcher der überwiesene Betrag hervorgeht, an die Kasse des neuen Aufenthaltsorts auf Gefahr des Antragstellers.
- 4) Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Bei Ueberweisung an eine andere Sparkasse endigt die Verzinsung mit dem Tage der Absendung des Geldes. Erfolgt Ueberweisung von einer anderen Sparkasse, so beginnt die Verzinsung mit dem auf die Absendung des Geldes folgenden Tage. Die Ueberweisung geschieht kostenfrei für den Antragsteller; sämtliche Sendungen im württembergischen Ueberweisungsverkehr sind portofrei zu machen, bei einer Ueberweisung von Sparkassen außerhalb Württembergs trägt die neue Sparkasse die Kosten.
- 5) Bezüglich des Höchstbetrages der Einlagen gilt für die überwiesenen Einlagen die Sagung der neuen Sparkasse.

§ 16.

Bekanntmachungen.

- 1) Die Eröffnungen, welche den Einlegern von Seiten der Verwaltung oder von Aufsichts wegen zu machen sind, gelten als erfolgt, wenn sie mindestens zweimal in dem zu den amtlichen Bekanntmachungen der Amtskörperschaft bestimmten Blatte geschehen sind.
- 2) Für den Aufruf abhanden gekommener oder vernichteter Sparbücher, für die Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse, sowie von Änderungen der Satzungen genügt einmalige Bekanntmachung auf die bezeichnete Weise.
- 3) Wenn an Stelle der bisherigen Zeitung ein anderes Blatt tritt, oder die Bekanntmachungen der Sparkasse in weiteren Blättern erfolgen sollen, so ist dies öffentlich bekannt zu machen.

III. Abschnitt. Anlegung des Vermögens der Sparkasse.

§ 17.

Arten der Anlegung.

Die verfügbaren Gelder der Sparkasse sind sobald als möglich in sicherer Weise zinstragend anzulegen. Die Anlage hat, soweit nicht in nachstehendem Ausnahmen festgesetzt sind, nach Maßgabe der für Kapitalien von Amtskörperschaften geltenden Bestimmungen zu geschehen. Die Anlage kann auf Grund der Beschlüsse der Ausleihkommission unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Bezirksangehörigen in einer der folgenden Arten erfolgen:

1. durch hypothekarisch gesicherte Darlehen (§§ 18—20);
2. durch Darlehen gegen Verpfändung von Hypothekenforderungen oder Wertpapieren (Lombarddarlehen, § 21);
3. durch Darlehen an württembergische öffentliche Körperschaften (§ 22);
4. durch Darlehen an Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften (§ 23);
5. durch Erwerbung von Wertpapieren (§ 24);
6. durch vorübergehende Unterbringung bei Banken (§ 25).

§ 18.

Hypotheken-Darlehen.

- 1) Darlehen auf Hypotheken sind nur in der Form der Briefhypothek und gegen mindestens doppelte Sicherheit gestattet.
- 2) Die hypothekarische Beleihung von Wohngebäuden in mittleren und großen Städten ist, wenn solche Gebäude einen jährlichen Mietsertrag von mindestens 4 Prozent des Schätzungswerts abwerfen, bis zu 60 Prozent des letzteren zulässig.
- 3) Das mit der Hypothek zu belastende Grundstück muß in Württemberg gelegen sein. Ausnahmsweise ist auch die Beleihung benachbarter Grundstücke in anderen Bundesstaaten mit besonderer Ermächtigung des Bezirksrats zulässig.
- 4) Die Hypothek muß in der Regel an erster Stelle stehen, so zwar, daß, wenn ein Darlehen mit zweiter oder folgender Stelle verlangt wird, die Sparkasse auch die vorgehenden Hypotheken erwerben oder bereits besitzen muß und die gesamte Darlehensforderung mindestens sätzungsgemäße Sicherheit genießt. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen und unter der Voraussetzung zulässig, daß nach doppeltem Abzug der Vorhypothek noch sätzungsgemäße Sicherheit vorhanden ist, auch muß für den Fall der Bezahlung der Vorhypothek der Verzicht auf die entstehende Eigentümerhypothek anbedungen und im Grundbuch vorgemerkt werden.
- 5) Die Sicherheit kann in bebauten oder unbebauten Grundstücken bestehen.
- 6) Gebäude allein ohne Mitversicherung von Feldgrundstücken können in kleineren Orten nur Gegenstand der Hypothek werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß entsprechende Mieter oder Kaufslehaber für solche sich finden werden.
- 7) Der Anteil eines Miteigentümers an einem Gebäude (§ 1008 des B. G. B. bei Gemeinschaft nach Bruchteilen) oder Stodwerkseigentum soll als Sicherheit nur dann angenommen werden, wenn der Anteil, bezw. das Stodwerkseigentum für sich allein benützt oder veräußert werden kann.

8) In allen Fällen, in denen ein Gebäudegrundstück Gegenstand der Hypothek sein soll, muß die Hypothek auf die wirtschaftlich zu dem Gebäude gehörenden Nebengebäude, Hofräume, Winkel, Vorgärten, wie auch auf die unmittelbar an das Gebäude anstoßenden Gärten ausgedehnt werden, soweit die Hypothek sich nicht schon auf diese Objekte als Teile des Gebäudegrundstücks erstreckt. Ebenso sollen Zugänge und Zufahrten, sowie Vorplätze, auch wenn solche später als Straßenplatz abzutreten sein werden, mitbelastet werden. Bei Hintergebäuden ist die Zugänglichkeit besonders ins Auge zu fassen.

9) Bei Feststellung der Beleihungsgrenze eines Gebäudes empfiehlt es sich den Wert einzelner Bestandteile desselben, welche nicht für jeden Erwerber von Nutzen sind, in Abzug zu bringen, bei Zubehörstücken soweit sich die Hypothek auf dieselben erstreckt (B. O. B. §§ 97, 1120, 1121, 1122 Abs. 2, 1135).

10) Größere gewerbliche Anlagen (Fabrikgebäude, Brauereien, Mälzereien, Mühlen, Siegeleien, Sägewerke, Zementwerke und dergleichen Anlagen) sollen höchstens bis zu 40 Prozent ihres Schätzungswerts beliehen werden, wobei der Wert des Zubehörs nicht einzurechnen ist, vergl. indessen § 112 Ziff. 5 der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung bzw. § 95 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung.

11) Gebäude, welche der staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt nicht angehören, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Amtsversammlung und nur dann zulässig, wenn den Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung § 112 Ziff. 6 genügt ist.

12) Bei der Bewertung von Gebäuden, in welchen Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird, darf ein dingliches Recht ebensowenig wie eine persönliche Konzession, welche in dem betreffenden Gebäude ausgeübt wird, in Rechnung gezogen werden.

13) Wasserkräfte sind nur in Verbindung mit der dazu gehörigen Betriebsanlage und mit nicht mehr als 40 Prozent ihres Schätzungswerts zubeleihen.

14) Bei abgerundetem Grundbesitz (Einödgüter und sonstige Hofgüter, gewerbliche Anlagen, Gebäudekomplex u. s. w.) darf ein Darlehen nur gegen Hypothek auf sämtliche zu dem Anwesen gehörige Grundstücke, nicht auf einzelne Grundstücke gegeben werden, es sei denn, daß letztere jederzeit leicht für sich verwertbar wären.

15) Bei größeren Gütern (Hofgüter, Schloßgüter) ist in der Regel eine mehr als doppelte Sicherheit zu verlangen. Das Verhältnis zwischen Gebäude- und Güterwert ist ins Auge zu fassen.

16) Bei Waldungen ist nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand in Berechnung zu ziehen.

Bei Körperschafts- und Fideikommiß-Waldungen kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn solche in geordneter, forstwirtschaftlicher Verwaltung und Aufsicht stehen. Die Beleihung darf aber nicht mehr als 40 Prozent des durch Schätzung ermittelten nachhaltigen Nutzungswerts betragen.

17) Bei Hopfengärten darf nur der Wert des Grund und Bodens, nicht auch derjenige der Stangen und der Drahtanlagen in Rechnung genommen werden.

18) Gips- und Steinbrüche, Torfstiche, Sand-, Kies-, Mergel- oder Lehmgruben dürfen bei der Berechnung der Sicherheit nicht berücksichtigt werden.

19) Der Schätzungswert ist durch den Gemeinderat der gelegenen Sache oder die von diesem hiezu eingesezte Abteilung festzustellen (§§ 42 und 43 der Justizm.-Verf. vom 21. Oktober 1899, A.-Bl. S. 381).

20) Bei Fabriken, Wasserkraften und Waldungen kann noch eine Werthschätzung durch Sachverständige verlangt werden.

21) Die Beschlußfassung über die Ausleihung kann von einer Besichtigung des als Hypothek angebotenen Anwesens abhängig gemacht werden.

22) Wenn Wohnrechte, Nutznießungsansprüche oder Leibgedinge auf den zu belastenden Grundstücken haften, müssen die Berechtigten in rechtsverbindlicher Weise der Hypothek der Sparkasse den Vorrang einräumen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der volle Wert des belastenden Rechts von dem Schätzungswert des Grundstücks abgezogen wird.

23) Für den Darlehensvertrag und die Grundbuch-Eintragsbewilligung sind die Bestimmungen der §§ 114 u. ff. der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung (§ 95 vergl. mit §§ 43—47 der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung) maßgebend.

§ 19.

Renten-Darlehen.

1) Darlehen gegen Hypothek können unter Beibehaltung des beiderseitigen Kündigungsrechts in der Art zur Rückzahlung vereinbart werden, daß der Schuldner eine Zins- und Kapitalzahlung enthaltende Rente jährlich oder halbjährlich entrichtet.

2) Diese Renten sind in auf 10 oder 5 Mk. aufgerundeten Beträgen zu entrichten.

3) Die bei Rentendarlehen festzusetzende Tilgungszeit soll in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Jahre betragen. Durch Vereinbarung kann sie auch während ihres Laufes unter entsprechender anderweitiger Festsetzung des Betrages der jährlichen oder halbjährlichen Rente vorbehaltlich der Berichtigung des Grundbuches verlängert oder abgekürzt werden, auch kann ebenso die Leistung eines Kapitaltilgungsbetrags aus einem wichtigen Grund zeitweilig ausgesetzt werden.

§ 20.

Erwerbung von Güterzielen.

1) Die Sparkasse kann auch mit erster Briefhypothek gesicherte verzinsliche Güterziele erwerben.

Die mit Hypothek belasteten Grundstücke müssen in der Regel aus landwirtschaftlich benützten Gütern bestehen; teilweise oder ausschließlich aus Gebäuden dürfen sie nur dann bestehen, wenn nach den Verhältnissen der Gemeinde, in welcher die Gebäude gelegen sind, angenommen werden kann, daß sie jederzeit für sich allein verwertbar sind.

2) Der Gesamtbetrag derartiger Ausleihungen darf 15 Prozent der gesamten Spareinlagen nicht überschreiten. Die Höhe des in der Regel anzusetzenden Rabatts wird nach einer vom Bezirksrat aufzustellenden allgemeinen Anweisung in jedem einzelnen Falle von der Ausleihkommission bestimmt.

3) Neben der Hypothek muß mindestens ein in geordneten Verhältnissen stehender Selbstschuldnerbürge haften.

4) Am ursprünglichen Kaufpreis muß mindestens ein Drittel getilgt sein, auch darf die ursprüngliche Dauer der Zinsperiode 10 Jahre nicht überschreiten. Jedoch sind Ausnahmen gemäß § 47 Ziff. 7 der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung zulässig.

§ 21.

Lombard-Darlehen.

Darlehen gegen Verpfändung von Hypothekensforderungen oder Wertpapieren (Lombard-Darlehen) können von der Sparkasse unter folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

1) Die Hypothekensforderungen müssen den in § 18 bezeichneten Sicherheitsansprüchen entsprechen und es hat die Verpfändung derart zu erfolgen, daß die Sparkasse im Stande ist, jederzeit ohne Mitwirkung des Verpfänders die Umschreibung im Grundbuch auf ihren Namen herbeizuführen.

2) Es dürfen nur zinstragende Wertpapiere beliehen werden, welche mündelsicher sind oder welche die Reichsbank in erster Klasse beleihet. Die Beleihung seitens der Sparkasse darf nur bis zur Höhe von 75 Prozent des Kurswertes und niemals über den Nennwert, bei nicht börsengängigen Wertpapieren nur bis zu 75 Prozent des Nennwerts erfolgen. Bei einem Herabgehen des Kurses unter die Beleihungsgrenze muß das Pfand entsprechend erhöht oder eine verhältnismäßige Abzahlung auf das Darlehen geleistet werden.

3) In dem Schuldschein hat sich die Sparkasse das Recht des Selbstverkaufs zwecks ihrer Befriedigung im Falle der Nichtzurückzahlung der gekündigten Darlehensschuld vorzubehalten.

4) Mit den Schuldbriefen (Manteln) sind der Sparkasse auch die dazu gehörigen Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine zu übergeben, falls diese nicht dem Aussteller der Schuldbriefe bei Anzeige der Verpfändung zurückgegeben wurden.

5) Die Sparkasse hat bei der Verwahrung der verpfändeten Wertpapiere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Eine weitere Haftung, insbesondere eine Verpflichtung zur Ueberwachung der Verlosungen und Kündigungen ist ausgeschlossen. Die rechtzeitige Abholung und Verwertung fälliger Zinsscheine ist Sache des Verpfänders.

§ 22.

Darlehen an öffentliche Körperschaften.

1) Darlehen an öffentliche Körperschaften können nur nach Erfüllung der zur Gültigkeit einer Schuldannahme vorgeschriebenen Bedingungen abgegeben werden.

2) Zugelassen sind württembergische Amtskörperschaften, Gesamt- und Teilmunicipalitäten, Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden, sowie sonstige öffentlich rechtliche Verbände. Zu letzteren gehören auch die öffentlichen Wassergenossenschaften im Sinne des Art. 80—83 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900.

3) Die Abgabe solcher Darlehen kann auch ohne Bestellung einer Sicherheit erfolgen, wenn schuldnereischerseits wohlgeordnete Verhältnisse obwalten, welche eine regelmäßige Zins- und Kapitalabzahlung erwarten lassen.

4) Diese Darlehen bleiben seitens der Kasse auch dann kündbar, wenn für solche regelmäßige Tilgungspläne vereinbart werden.

5) An die eigene Amtskörperschaft dürfen Gelder mit Genehmigung der Kreisregierung bis zur Höhe der Rücklage und gegen eine angemessene Verzinsung und planmäßigen Wiederertrag abgegeben werden.

6) Der Schuldschein muß von dem Vorsitzenden und Protokollführer beziehungsweise, wenn der Vorsitzende zugleich der Protokollführer ist, von einem hiermit beauftragten Mitglied der gesetzlichen Vertretung der schuldnereischen Körperschaft unter Bezugnahme auf den Beschluß derselben urchristlich unterzeichnet sein. Er hat die näheren Bestimmungen des Darlehensvertrags zu enthalten, wozu außer der Festsetzung des Zinsfußes und Zinstermins insbesondere die Vereinbarung eines von dem genehmigten Schuldtilgungsplan unabhängigen, in der Regel einvierteljährlichen gegenseitigen Kündigungsrechts gehört. Außerdem hat die Vertretung der schuldnereischen Körperschaft in dem Schuldschein ausdrücklich anzuerkennen, daß die Empfangsbescheinigungen über Kapitalrückzahlungen zu ihrer Gültigkeit neben der Unterschrift des Rechners der Mitunterzeichnung des Gegenrechners bedürfen.

§ 23.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1) An Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Sitz im Bezirk der Sparkasse haben, dürfen Darlehen ohne Sicherheitsbestellung gegeben werden, wenn sie folgenden Voraussetzungen entsprechen:

Die Genossenschaft muß eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder und im Genossenschaftsregister eingetragen sein. Eine landwirtschaftliche Genossenschaft muß dem Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg und gleichzeitig der landwirtschaftlichen Genossenschaftszentralkasse, eine gewerbliche Genossenschaft muß dem Revisionsverband der württembergischen Kreditgenossenschaften oder dem Verband württembergischer Handwerker-Genossenschaften und zugleich der Zentralkasse württembergischer Genossenschaften angehören und es muß die regelmäßige Revision des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft durch einen dieser Verbände gewährleistet sein.

2) Zur erstmaligen Abgabe eines Darlehens an eine Genossenschaft ist die Genehmigung der Amtsversammlung erforderlich, dieselbe hat auch zu bestimmen, welchen Höchstbetrag dieses Darlehen auf den Kopf eines Mitglieds der betreffenden Genossenschaft erreichen darf. Solche Darlehen dürfen bis zum Höchstbetrag von 100 Mark auf jedes Mitglied der Genossenschaft abgegeben werden.

Die Gesamthöhe aller solcher Darlehen darf 10 Prozent des Einlagekapitals der Sparkasse nicht übersteigen.

3) Die im Darlehensvertrag festzusetzende Kündigungsfrist soll in der Regel eine einmonatliche sein, darf aber drei Monate jedenfalls nicht übersteigen.

4) Der Vorstand der zu beleihenden Genossenschaft hat sich vor Abgabe des ersten Darlehens zu verpflichten, der Sparkasse alljährlich ein Anerkenntnis des Schuldbetrags, sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht mit einer Vermögensaufstellung vorzulegen und jede Aenderung der vorgelegten Genossenschaftsrechnung alsbald anzuzeigen.

5) Vor Abgabe eines Darlehens und von Zeit zu Zeit während des Ausstehens eines solchen hat sich der Bezirksrat bei dem Vorstand des betreffenden Revisionsverbands über die Geschäftsgebarung der Genossenschaft zu erkundigen (§ 139 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung).

6) Im Darlehensvertrag ist die Vorschrift der Doppelbescheinigung für Kapital- und Zinszahlungen niederzulegen wie oben im § 22 Abs. 6 vorgeschrieben ist.

§ 24.

Erwerbung von Wertpapieren.

1) Die Sparkasse hat einen Teil ihres Vermögens in Wertpapieren im Mindestbetrag von 5 Prozent ihres Gesamtvermögens anzulegen, damit sie im Falle plötzlichen Geldbedarfs durch Verkauf oder Lombardierung ihrer Wertpapiere sich die Mittel zur Zahlung verschaffen kann.

Zum Ankauf sind nur die in § 130 der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung genannten Wertpapiere zugelassen.

2) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen der Aussteller die Verpflichtung zur Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten nicht übernimmt (B. O. B. § 806), sind von der Erwerbung ausgeschlossen, es sei denn, daß sie in eine Buchschuld verwandelt werden können.

3) Bei der Umschreibung sind die in den §§ 131 und 132 der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung gegebenen Vorschriften zu beachten. Zu den Anträgen auf Löschung oder Uebertragung (Abtretung) von Buchforderungen ist neben der Unterschrift des Rechners die Mitunterzeichnung des Gegenrechners erforderlich.

§ 25.

Bankverbindungen.

1) Um den Einflüssen der schwankenden Nachfrage nach Darlehen sowie den wechselnden Gelegenheiten zur Unterbringung von Geldern sich besser anpassen zu können, ist die Sparkasse ermächtigt, verfügbare Mittel bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der Einlagen durch Benützung von Bankverbindungen in sicherer, womöglich auch in zinstragender Weise vorübergehend anzulegen. Zur Anlegung eines höheren Betrags als 200 000 Mark ist jedoch die Erlaubnis des Ministeriums des Innern erforderlich.

Ohne weiteres zugelassen ist die Anlegung bei der Reichsbank, der Württ. Notenbank und bei der Kgl. Württ. Hofbank, O. m. v. H. in Stuttgart zu den jeweiligen bei denselben bestehenden Bestimmungen, ohne daß es einer Sicherheitsleistung seitens dieser Banken bedarf.

2) Bei anderen Banken, seien es Aktien- oder Genossenschaftsbanken oder deren Filialen oder Kommanditen, kann die Anlegung von Geldern nur geschehen auf Grund besonderer, vom Ministerium des Innern genehmigter Vereinbarungen (s. auch Abs. 3).

3) Das Erfordernis höherer Genehmigung fällt jedoch in dem Falle weg, wenn die in Frage kommende Bank für die ihr anvertrauten Gelder Sicherheit in Höhe des zulässigen Anlagenhöchstbetrags durch Hinterlegung solcher Wertpapiere geben würde, die jederzeit von der Reichsbank im Lombardverkehr in erster Klasse beisehen werden. Es genügt dabei nur einfache Sicherheit unter Berechnung von 90 Prozent des Kurswertes der Papiere.

4) Die Abhebungsbescheinigungen im Gelddepotverkehr und die Schecks im Giro- und Kontokorrentverkehr bedürfen, um gültig zu sein, neben der Unterschrift des Rechners der Mitunterzeichnung des Gegenrechners. Außerdem ist der Amtsstempel der Kasse beizudrucken. Die Unterschriften der zur Unterzeichnung berechtigten Beamten sind bei der Bankstelle niederzulegen.

Der zur Mitunterzeichnung der Abhebungsbescheinigungen und Schecks berufene Beamte hat ein Verzeichnis über seine Mitunterzeichnung mit Angabe von Betrag und Datum zu führen und sorgfältig zu verwahren. Ihm liegt auch die Ausfüllung des im Scheckbuch zurückbleibenden Teils der Scheckformulare (Abreißliste) ob.

Die Scheckformulare sind unter gemeinsamem Verschluss der beiden zur Unterzeichnung berechtigten Beamten zu verwahren. Unbrauchbar gewordene Formulare sind der Bank zurückzugeben.

5) Die Sparkasse nimmt für die Regel Schecks auf Guthaben bei Banken im Bezirk der Sparkasse unter üblichem Vorbehalt in Zahlung, ebenso die von einer öffentlichen Kassenstelle ausgestellten Schecks.

Zahlungen der Sparkasse im Giroverkehr werden auf Verlangen der Inhaber von Girokonten durch Ueberweisung von dem Konto der Sparkasse auf das Girokonto der Forderungsberechtigten gemacht.

Im Scheckverkehr sind die Bestimmungen der §§ 143 und 144 der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung zu beachten.

§ 26.

Zinsfuß der Darlehen.

1) Der aus veranlagten Geldern zu erzielende Zinsfuß wird von dem Bezirksrat nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes und der Sicherheit bestimmt. Bei größeren Darlehen kann halbjährige Zinszahlung verlangt werden. Der Zinsfuß für Lombarddarlehen muß mindestens $\frac{1}{2}$ % höher sein als der jeweilige Reichsbankdiskont.

2) Im Falle des Verzugs in der Zinszahlung kann der Zinsfuß aus der dem betreffenden Zinsrest entsprechenden Kapitalsumme erhöht werden. Frist und Betrag bestimmt der Bezirksrat.

§ 27.

Kapitalkündigung und Kapitalabzahlung.

1) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder beiderseits vierteljährlich kündbar.

2) Die Sparkasse nimmt von allen ihren Schuldnern, bei denen diese dreimonatliche Kündigungsfrist besteht, außerordentliche Kapitalzahlungen in Beträgen bis zu 500 Mark innerhalb Jahresfrist ohne Kündigung mit Zins bis zum Zahlungstage, höhere Beträge bis zu 1000 Mark unter Zuschlag eines weiteren halbmonatlichen Zinses an.

3) Abzahlungen durch Verrechnung mit Einlageguthaben, die mindestens drei Monate alt sind, können jederzeit ohne Zinszahlung gemacht werden.

§ 28.

Unterwerfung der Schuldner unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

1) Alle Personen, welche Gelder von der Sparkasse auf Hypotheken geliehen bekommen oder für solche der Sparkasse sich verbindlich machen und Sicherheit einlegen, haben sich für den Fall des Verzugs in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, die Grundstückseigentümer mit der Wirkung, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll (§ 800 B. O.).

2) Die Unterwerfung des jeweiligen Eigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist von dem Grundstückseigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen und der Antrag hierauf in der Eintragsbewilligung für die Hypothek zu stellen.

§ 29.

Gesamtschuldner, Bürgen.

1) Mehrere Verpflichtete haben sich stets als Gesamtschuldner haftbar zu machen (B. O. B. § 421).

2) Von der Gesamtschuldnerschaft kann bei Eheleuten, welche im Stand der Gütertrennung leben oder wenn das verpfändete Grundstück Sondergut des anderen Ehegatten ist, abgesehen werden.

3) Bürgen haben der Sparkasse als Selbstschuldner unter Verzicht auf Vorausklage zu haften (B. O. B. §§ 769—773).

IV. Abschnitt. Verwaltung der Sparkasse.

§ 30.

Verwaltung und Aufsicht.

Die Sparkasse steht in der Verwaltung der Amtsversammlung und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§ 31.

Amtsversammlung.

Der Amtsversammlung ist durch diese Satzung vorbehalten:

1. die Wahl der Ausleihkommission;
2. die Anstellung und die Entlassung der Beamten (vergl. jedoch Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 der Bezirksordnung);
3. die Festsetzung der Gehalte, der Dienstanzweisungen und der Sicherheitsleistungen der Beamten, sowie das Anerkenntnis der Freigabe der Sicherheitsleistungen;
4. die Festsetzung und die Aenderung der Satzung;
5. die Festsetzung des Zinsfußes der Einlagen;
6. die Genehmigung der Beleihung von größeren gewerblichen Anlagen im Sinne des § 18 Abs. 10 bis zu 50 Prozent des Schätzungswerts, sowie von Gebäuden, welche der staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt nicht angehören (§ 18 Abs. 11);
7. die Genehmigung von Darlehen an eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, sowie die Festsetzung der Höchstbeträge:
 - a) für Darlehen im Sinne des § 23 Abs. 2,
 - b) für die Aufnahme von schwebenden Schulden und für Darlehen auf Wertpapiere (§ 33 Ziff. 21),
 ferner die Eingehung von Bankverbindungen im Sinne des § 25 Abs. 1 und 2;
8. die Einführung von Pfennigsparkassen;
9. der Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Realkrediten (s. übrigens § 33 Ziff. 16);
10. die Beschlußfassung über die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners;
11. die Verfügung über die Ueberschüsse (§ 45);
12. die Auflösung der Anstalt und die Verfügung über die Erträgnisse aus dem bei der Auflösung verbliebenen reinen Vermögen (§ 47).

§ 32.

Bezirksrat.

1) Im übrigen liegt die Verwaltung der Oberamts Sparkasse dem Bezirksrat ob.

2) Zu den Sitzungen des Bezirksrats ist der Oberamts Sparkassier, sowie erforderlichenfalls auch der Gegenrechner (Kontrollleur) mit beratender Stimme beizuziehen, ebenso zu den Verhandlungen der Amtsversammlung über die die Oberamts Sparkasse betreffenden Gegenstände.

§ 33.

Geschäftskreis des Bezirksrats.

Der Bezirksrat leitet und beaufsichtigt die Verwaltung innerhalb der Grenzen dieser Satzung und wird, sofern nicht zum voraus festgesetzte Sitzungstage bestimmt sind, vom Vorsitzenden zusammenberufen, so oft es erforderlich ist. Zu seinem Geschäftskreis gehört insbesondere:

1. die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Sparkasse unmittelbar oder durch Bevollmächtigte;
2. Die Prüfung der Jahresrechnung und die Vornahme des Kassensurzes hiezu in Verbindung mit einer vollständigen Nachrechnung und einer Prüfung der Kapitalurkunden;
3. Festsetzung des Zinsfußes der ausgeliehenen Kapitalien und des Verzugszinses (§ 26);
4. die Aufsicht über die Beamten und Angestellten der Sparkasse (§ 36), die Prüfung und Annahme der Sicherheitsleistung (§ 92 der Vollzugsverfügung zur Bezirksordnung);
5. die Bestellung des Rechnungssachverständigen für die Rechnungsprüfung, der Hilfsbeamten und des Dieners der Sparkasse und Festsetzung ihrer Belohnung und Sicherheitsleistung;
6. die Sorge für Einhaltung der Satzung, sowie die Beschlußfassung über Einschränkung der Einlagen (§ 3 Abs. 7);
7. die Anweisung der einzelnen nicht im voraus genehmigten Einnahmen und Ausgaben (Art. 75 der Bez.-Ord. und § 106 der Vollz.-Verf. zur Bez.-Ord.);
8. die Aufstellung von Ortssparpflegern;
9. Die Festsetzung der Belohnung, der Sicherheitsleistung und sonstigen Anstellungsbedingungen der Ortssparpfleger;
10. die Leitung und Beaufsichtigung der Pfennigsparkasse (§ 3a);
11. die Beschlußfassung, ob und in welchem Zeitraum eine Verurkundung der Hypothekensummen stattzufinden hat (§ 39 Abs. 6);
12. die Bestimmung der Verwahrungsweise der zweiten Schlüssel zum Kassen- und Wertpapierschrank (§ 107 der Vollz.-Verf. zur Bez.-Ord. vergl. mit § 180 Abs. 4 der Vollz.-Verf. zur Ode.-Ord.);
13. die Beschlußfassung über Gesuche um Nachlaß von Zins oder Verzugszins u. s. w.;
14. die Aufstellung der allgemeinen Anweisung über die Höhe des Rabatts bei Erwerbung von Güterzeilern;
15. im Falle drohenden Verlustes bei einem Schuldner Beschlußfassung über die zu ergreifenden Maßregeln, namentlich über den Ankauf von Pfändern, die Verpachtung und die Sorge für rechtzeitigen Wiederverkauf der Grundstücke;
16. die Genehmigung von Beleihung von nicht in Württemberg gelegenen Grundstücken;
17. die Ueberwachung der Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
18. die Festsetzung von allgemeinen Bestimmungen über den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren (Mindest- und Höchstbetrag und Gattung der Wertpapiere u. s. w.);
19. im Falle der Erledigung der Stelle eines Beamten oder der zeitweisen Verhinderung eines solchen die etwa erforderliche Bestellung eines Amtsverweisers, vorbehaltlich der Befugnis und Verpflichtung des Kgl. Oberamts, in dringenden Fällen die nötigen vorläufigen Anordnungen zu treffen (§ 36);
20. die Aufnahme von schwebenden Schulden oder von Darlehen auf Wertpapiere der Sparkasse bei denjenigen Banken, welche für die Anlegung von Sparkassengeldern zugelassen sind (§§ 25 und 31 Ziff. 7);

- 21. die Beschlußfassung über Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Sparbücher;
- 22. die Aufstellung und Bekanntmachung der Rechnungsergebnisse;
- 23. die Bestimmungen über die zeitweilige Aufnahme von Einrichtungsgegenständen der Sparkasse (Inventarsturz);
- 24. die Vorbereitung der an die Amtsversammlung zu bringenden Gegenstände (§ 31);
- 25. die Besorgung aller sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Verordnung, sowie durch besonderen Auftrag der Amtsversammlung und durch gegenwärtige Satzung zugewiesen sind.

Mit der Besorgung der in Ziff. 2 bezeichneten Geschäfte kann der Bezirksrat ganz oder teilweise einzelne seiner Mitglieder (die Beamten der Sparkasse ausgeschlossen) beauftragen.

Die Vorbereitung der in Ziff. 2 vorgeschriebenen Nachrechnung kann der Bezirksrat auch dem für die rechnerische Prüfung der Rechnung aufgestellten Geschäftsmann übertragen.

Bei den unvermuteten Kassenstürzen kann die vollständige Nachrechnung auf das Rechnungshauptbuch, das Kassentagbuch und Kontrollbuch beschränkt werden, ferner bedarf es nur einer stichprobeweisen Vergleichung der Einträge in den Einlagen- und Darlehensbüchern mit den Einträgen in dem Kassentagbuch, sofern nicht besondere Umstände die Fertigung einer vollständigen Nachrechnung auch über die Einlagen- und Darlehensbücher angezeigt erscheinen lassen (§ 48 Ziff. 2 der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung).

§ 34.

Ausleihkommission.

1) Zur Besorgung der in § 35 genannten Geschäfte ist eine Ausleihkommission von 3 Mitgliedern bestellt, welche in Gemäßheit des Art. 36 der Bezirksordnung von der Amtsversammlung zu wählen ist. Der Kassier und der Gegenrechner sind mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beizuziehen. Hinsichtlich des Vorsitzes gelten die Bestimmungen des Art. 36 Abs. 3 der Bezirksordnung.

2) Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern werden gleichzeitig zwei Ersatzmänner gewählt.

§ 35.

Geschäftskreis der Ausleihkommission.

Zum Geschäftskreis der Ausleihkommission gehört:

- 1. die Prüfung und Genehmigung
 - a) der Darlehensgesuche,
 - b) der Borgfristgesuche;
- 2. die Freigabe von verpfändeten Grundstücken und die Genehmigung sonstiger Veränderungen im Bestand der Hypotheken, sowie die Genehmigung von Schuldübernahmen (§ 122 der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung);
- 3. An- und Verkauf von Wertpapieren nach den vom Bezirksrat zu treffenden allgemeinen Bestimmungen und die Wiederaufhebung der Umschreibung von Wertpapieren (§ 24);
- 4. Festsetzung des Rabatts beim Ankauf von Güterzielen (§ 20);
- 5. die Prüfung des Kurswertes der der Sparkasse zum Pfand gegebenen Wertpapiere und der Bürgschaften;
- 6. Beschlußfassung über die Kündigung von Darlehen;
- 7. Prüfung der Kapitalbriefe in der Richtung, ob dieselben in gehöriger Form ausgestellt sind und den Vorschriften der Satzung entsprechen. Lombard-Darlehen kann der Kassier für sich zusagen und ausbezahlen, er hat jedoch deren nachträgliche Genehmigung durch die Ausleihkommission spätestens in deren nächster Sitzung einzuholen.

§ 36.

Beamte der Sparkasse.

1) Für die Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von der Amtsversammlung die erforderlichen Beamten bestellt.

2) Die Bestellung von Stellvertretern (§ 33 Ziff. 20) erfolgt durch den Bezirksrat.

3) Die Geschäftsleitung kommt dem Rechner der Sparkasse (Oberamtsparkassier) zu.

4) Die Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsschwierigkeit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, verpflichtet.

§ 37.

Anstellungsverhältnisse des Rechners.

1) Die Anstellungsverhältnisse des Oberamtsparkassiers (Rechners) werden durch Dienstvertrag geregelt; der Gehalt und die Sicherheitsleistung wird von der Amtsversammlung festgesetzt. Für die Sicherheitsleistung sind die Vorschriften der §§ 91 und 92 der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung maßgebend.

2) Der Oberamtsparkassier ist dem Oberamtspfleger gleichgeordnet. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung der Kgl. Kreisregierung.

3) Der Rechner der Sparkasse hat die ihm obliegenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der ihm erteilten Dienstweisung zu besorgen. In der Beitreibung von Forderungen aller Art vertritt er als Bevollmächtigter (§ 33 Ziff. 1) die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

§ 38.

Anstellungsverhältnisse des Gegenrechners (Kontrolleurs).

1) Die Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gegenrechners (Kontrolleurs) erfolgt ebenfalls durch Dienstvertrag, die Festsetzung des Gehalts und der Sicherheitsleistung durch Beschluß der Amtsversammlung.

2) Seine Dienstobliegenheiten hat der Gegenrechner nach Maßgabe der über die Kassenführung bestehenden Vorschriften, der Satzung und der ihm erteilten Dienstweisung zu besorgen.

3) Im Falle der Dienstverhinderung des Oberamtsparkassiers hat der Gegenrechner dessen Stellvertretung zu übernehmen, falls nicht ein besonderer Stellvertreter aufgestellt ist.

§ 39.

Kapitalbriefverwahrung.

1) Die Kapitalurkunden der Sparkasse (Hypothekenbriefe, Wertpapiere, Schuldscheine u. s. w.) — eigene und belehnte — sind von dem Kapitalbriefverwahrer (Gegenrechner) unter Verschluss zu halten. Der Kapitalbriefverwahrer hat ein Verzeichnis über die unter Verschluss genommenen Kapitalurkunden (bei den Lombard-Darlehen unter Angabe der verpfändeten Wertpapiere) zu führen (§ 48 Ziff. 3, letzter Satz der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung).

2) Zins- und Erneuerungsscheine sind vom Rechner zu verwahren.

3) Die Prüfung der Kapitalurkunden (Abs. 1) vor der Ausbezahlung liegt dem Rechner und dem Gegenrechner ob.

4) Der Gegenrechner hat die Schuldner nicht hypothekarisch gesicherter Darlehen alljährlich zur unterschriftlichen Anerkennung ihrer Schuld unter Angabe von Betrag und Datum zu veranlassen.

Ob und in welchem Zeitraum eine Verurkundung der Hypothek-Kapitalien stattzufinden hat, beschließt der Bezirksrat (§ 33 Ziff. 11).

§ 40.

Unterzeichnung von Empfangsbestätigungen, Erklärungen u. s. w.

1) Für sämtliche Zahlungen (Spareinlagen, Kapitalzinsen, Kapitalrückzahlungen, Abhebungen im Geld-, Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr u. s. w.) kann in einer die Sparkasse verpflichtenden Weise nur vom Kassier und Gegenrechner gemeinschaftlich bescheinigt werden.

2) Vom Kassier allein ausgefertigte Bescheinigungen werden nur innerhalb der Frist von 21 Tagen als gültig anerkannt, falls nicht die Bücher der Kasse den Bescheinigungen entsprechende Einträge enthalten.

3) Zur Abtretung von Forderungen der Sparkasse ist die Mitunterzeichnung durch den Gegenrechner neben der Unterschrift des Kassiers erforderlich.

4) Die zur Verichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung einer Hypothek erforderlichen Anträge, Erklärungen und Bescheinigungen werden zutreffendenfalls nach Einholung der Ermächtigung der Ausleihkommission (§ 35 Abs. 1 Ziff. 2) im Namen der Anstalt vom Rechner und dem Gegenrechner der Sparkasse abgegeben.

5) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 sind in alle Schuldverschreibungen, der Abs. 1, 3 und 4 aber in die Eintragsbewilligungen zum Grundbuch und in die Schuldverschreibungen über Hypotheken-Darlehen aufzunehmen.

6) Im Geschäftslokal der Sparkasse ist an geeigneter Stelle durch Anschlag auf die Notwendigkeit der Doppelzeichnung hinzuweisen unter Anfügung der Originalunterschriften des Kassiers und Gegenrechners sowie ihrer Stellvertreter. Auch sind die Namen dieser Beamten zu veröffentlichen (§ 16).

§ 41.

Rechnung und Rechnungsjahr.

Die Rechnung der Oberamtsparkasse wird nach der Staats- (Kameral-) Rechnungsform, jedoch unter Weglassung der Ausschreibung nach „Reste, Grundstock und Laufendes“ geführt.

Als Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr festgesetzt; es hat daher der Kassier auf den 31. Dezember jeden Jahres Rechnung abzulegen.

§ 42.

Prüfung und Abhör der Rechnung.

Auf das Verfahren bei Prüfung und Anerkennung der Rechnung, sowie bei Entlastung des Rechners finden die für das Rechnungswesen der Amtskörperschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. (Art. 77 der Bezirksordnung und § 113 der Vollzugsverordnung hiezu.)

§ 43.

Bekanntmachung und Rechnungsergebnisse.

Die Rechnungsergebnisse hat der Bezirksrat übersichtlich zusammenstellen und durch Druck vervielfältigen zu lassen.

Die Hauptsummen der Rechnungsergebnisse sind außerdem durch das Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen.

V. Abschnitt. Rücklage (Reservefonds), Verwendung der Uberschüsse, Abänderungen der Satzung, Auflösung der Sparkasse, Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 44.

Rücklage (Reservefonds).

Die Höhe der Rücklage hat mindestens den zwölften Teil der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger zu betragen.

§ 45.

Uberschüsse und deren Verwendung.

1) Uberschüsse der Verwaltung sind mindestens zur Hälfte der Rücklage insoweit zuzuschlagen, bis diese die satzungsmäßige Höhe erreicht hat.

2) Uberschüsse, welche nicht der Rücklage zugeschlagen werden, sollen zunächst zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen verwendet werden. Im übrigen vergl. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung.

§ 46.

Abänderungen der Satzung.

1) Abänderungen der Satzung können nur durch gesetzmäßige Beschlüsse der Amtsversammlung mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern erfolgen.

2) Jede Aenderung ist in der in § 16 bezeichneten Weise bekannt zu machen und tritt, sofern kein anderer Termin bestimmt ist, nach erfolgter einmaliger Veröffentlichung in Kraft.

§ 47.

Auflösung der Sparkasse.

1) Wenn ein Bedürfnis für das Weiterbestehen der Sparkasse nicht mehr vorliegt, kann die Auflösung der Sparkasse von der Amtsversammlung beschlossen werden.

2) Die Auflösung ist gemäß § 16 zweimal unter Aufkündigung der Guthaben auf einen vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens drei Monate entfernt liegenden Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

3) Die Guthaben, welche bei Ablauf der festgesetzten Frist nicht abgehoben sind, werden der Oberamtspflege zur Verwaltung übergeben, jedoch nicht weiter verzinst.

4) Das nach der Auflösung vorhandene reine Vermögen ist bei der Oberamtspflege als besonderer Fonds anzulegen. Die Erträgnisse dieses Fonds können nach den jeweiligen Beschlüssen der Amtsversammlung für gemeinnütze Zwecke des Oberamtsbezirks verwendet werden.

5) Sollte späterhin von der Amtskörperschaft wieder eine Sparkasse errichtet werden, so wäre dieser der bei der Oberamtspflege verwaltete Fonds auszufolgen.

§ 48.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Die gegenwärtige Satzung tritt nach Genehmigung durch das Kgl. Ministerium des Innern und Veröffentlichung im Bezirksamtsblatt (§ 16) in Kraft. Damit ist die bisherige Satzung aufgehoben.

Tagesneuigkeiten.

Calw 1. Juli. Aus Anlaß des am Sonntag, den 3. Juli, stattfindenden Liederfestes des Schwäb. Sängerbundes in Heilbronn wird ein Sonderzug von Nagold nach Calw ausgeführt, der Anschluß hat an Zug 855 nach Juffenhäusen und Zug 896 nach Pforzheim.

Nagold	ab 4.45	Vorm.
Emmingen	" 4.51	"
Wildberg	" 4.58	"
Talmühle	" 5.05	"
Teinach	" 5.10	"
Calw	an 5.16	"

Neuenbürg 30. Juni. Die Beamten des Ministeriums des Innern, zusammen 30 Herrn, weilten gestern im hiesigen Bezirk zu Besuch. Die Gesellschaftsfahrt ging vormittags zunächst nach Wildbad, wo nach Besichtigung der verschiedenen neuen Einrichtungen die Bergbahn benützt wurde. Von der Sommerberghöhe aus gingen die Herren zu Fuß über die Spachmühle—Dobel nach Herrenalb, um auch diesem aufstrebenden Kurort einen Besuch abzustatten. Von Herrenalb aus erfolgte die Abfahrt abends 6 Uhr mittels Extratour des hiesigen Automobils und eines Gernsbacher Autowagens über Rarzell—Conweiler—Schwann nach Neuenbürg. Der Bahnzug ab 7.42 Uhr abends brachte die Herren wieder nach der Residenzstadt. Staatsminister Dr. v. Bischof selbst war verhindert am dem Ausflug persönlich teilzunehmen. Das Wetter war dem Ausflug nicht immer günstig.

Herrenberg 30. Juni. Der in Konkurs geratene Getreidehändler Weik galt hier und in der Umgebung als sehr vermöglic und wurde schlechthin „der Millionär“ genannt. Er hat auch hiesige Bekannte, zum Teil sogar über das eigene Vermögen hinaus, engagiert. Wenn der angestrebte Vergleich nicht zu Stande kommt, werden auch diese den Weik'schen Getreidespekulationen zum Opfer fallen.

Weil im Schönbuch O. A. Böblingen 30. Juni. Vor 4 Wochen ging einem hiesigen Bauern eine Kuh durch. Trotz wiederholter Jagden, bei denen öfters auf das Tier geschossen wurde, gelang es nicht, seiner wieder habhaft zu werden, bis es gestern endlich glückte, den Ausreißer zu fassen.

Lübingen 30. Juni. Vom „Stift“ berichtet die „Red.-Ztg.“: Vor einem Jahr hat die Nachricht, daß Studierende im evangelischen Stift von der zuständigen Behörde abgehalten worden seien, sich dem Lehrgang zu widmen, erhebliches Aufsehen gemacht. Die Nachricht wurde damals formell berichtet, sachlich aber bestätigt. Wie nun verlautet, ist dieses Jahr schon den Abiturienten, welche den sogenannten Konkurs

machen wollen, eröffnet worden, daß nur fünf von ihrer Promotion zum Lehrgang werden zugelassen werden. Offenbar ist der Mangel an theologischem Nachwuchs Ursache dieser Maßregel, gegen welche rechtlich und stiftungsgemäß natürlich ein Einwand nicht erhoben werden kann, so unangenehm sie von den Betroffenen empfunden werden mag.

Stuttgart 30. Juni. (Zur Katastrophe Sutter-Obrist.) Gestern abend 9 Uhr wurde die Leiche Dr. Obrist's nach dem Leichenhaus verbracht, eine halbe Stunde später die seines Opfers. Die Beerdigung ist noch nicht festgesetzt, dürfte aber wahrscheinlich am Samstag vormittag erfolgen. Zur Tat selbst ist noch zu bemerken, daß Dr. Obrist, als er in das Haus der Ermordeten eintreten wollte, von dem etwa 11jährigen Töchterchen der Künstlerin mit einem „Grüß Gott“ begrüßt wurde. Dr. Obrist wehrte aber das Kind, das ihn begleiten wollte, ab mit der Bemerkung, er habe mit seiner Mutter zu sprechen. Dann begab er sich hinaus in die Wohnung und die Katastrophe spielte sich ab, wie sie gestern schon dargestellt wurde. Auf die Schreckensrufe des Dienstmädchens eilte der Sohn einer im Hause wohnenden Familie herbei und machte der Polizei sofort Mitteilung. Eine längere Unterredung zwischen Dr. Obrist und seinem Opfer hat wohl nicht stattgefunden, denn nach den Angaben der Hausbewohner fielen die Schüsse gegen 1/11 Uhr, kurz vorher war aber Dr. Obrist erst ins Haus eingetreten und war auch nach 10 Uhr noch im Hotel Marquardt gesehen worden. Frln. Sutter liegt im Bett, den rechten Arm weit ausgebreitet, und den linken, der durch die Kugeln verletzt wurde, zusammengebogen. Wie in „Carmen“, ihrer Hauptrolle, lag sie da. Am Fußende des Bettes, auf den Fußboden hingestreckt, lag die Leiche Dr. Obrist's. Weste und Hemd aufgerissen, die Krawatte neben ihm und Arme und Beine zusammengekrampft. Die fünf Schüsse sitzen ihm dicht beieinander in der Brust. In seiner Brieftasche fand man einen Zettel, auf dem mit Blauflüß geschrieben war: „Wenn mir was Menschliches passieren sollte, bitte telephonisch meinen Bruder in München-Schwabing zu benachrichtigen.“ Das läßt wieder darauf schließen, daß er mit dem Vorsatz zu seiner grauenvollen Tat sich auf den Weg nach der Schubartstraße machte. Interessant ist übrigens auch, daß wie von Bekannten der Ermordeten berichtet wird, Dr. Obrist schon früher gegen sie Drohungen ausgestoßen hat, daß Frln. Sutter aber keinerlei Anzeige daraufhin machte. — Die Schwester der Künstlerin, Frln. Math. Sutter, ist gestern abend aus Brunn in der Schweiz hier eingetroffen, ebenso Notar Dr. Strauß von Heilbronn, der die Nachlaß-

geschäfte usw. erledigt. Die kleine Mathilde Sutter wurde von Kammerfänger P. Müller sofort zu sich genommen und wird bei ihm verbleiben, bis durch das Vormundschaftsgericht bzw. durch die Schwester der Ermordeten weitere Bestimmungen getroffen sind. Der Sohn der Künstlerin bleibt in München.

Stuttgart 30. Juni. Der König ist aus Neuwied, wohin er sich zur Beisetzung der Fürstin-Mutter Marie zu Wied begeben hatte, gestern abend hier eingetroffen und hat sich im Automobil nach Schloß Bebenhausen begeben.

Stuttgart 30. Juni. Die Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins findet im Herbst dieses Jahres in Ulm statt; infolge dessen unterbleibt in diesem Jahr die Versammlung des Württ. Forstvereins, die für das nächste Jahr in Mergentheim in Aussicht genommen ist.

Stuttgart 30. Juni. (Strafkammer.) Wegen Betrugs hatte sich der Agent Josef Döppes zu verantworten. Der Angeklagte erließ in Zeitungen folgendes Inserat: „Darlehen erhält jedermann nach Abschluß einer Lebensversicherung.“ Den sich meldenden Personen schwindelte er vor, sie würden sofort nach Bezahlung der ersten Jahresprämie von der Versicherungsgesellschaft ein Darlehen erhalten. Eine Reihe Personen ließ sich in die Lebensversicherung aufnehmen, da sie hofften, auf diesem Wege zu einem Darlehen zu kommen. Nach einiger Zeit erhielten die Darlehenssucher von einem Geldinstitut in Berlin, dessen Vertreter Döppes nebenbei war, ein Schreiben, worin ihnen mitgeteilt wurde, daß die Bank geneigt sei, ihnen das Darlehen zu geben. Die Bank verlangte 8 M 60 S Gebühren zur Einholung von Auskünften. Von den Darlehenssuchern erhielt keiner ein Darlehen, da, wie das Geldinstitut später mitteilte, die Auskunft ungünstig ausgefallen sei. Der Bank war es nur um die Gebühren, dem Angeklagten nur um die Provision für die Versicherungsabschlüsse zu tun. Die Strafkammer verurteilte Döppes zu 6 Monaten Gefängnis.

Reutlingen 29. Juni. Ein Italiener, der als Vorarbeiter die Lohnlisten fälschte und die beseitigten Summen für sich behielt, wurde durch einen Nebenarbeiter verraten und daraufhin verhaftet. Der Schwindel dauerte schon längere Zeit. Die Baufirma ist erheblich geschädigt.

Geislingen a. St. 30. Juni. Die bürgerlichen Kollegien haben über die vom „Ab-Elektrizitätswerk“ beantragte Garantieleistung abgestimmt. Der Antrag, für den Betrag von 200 000 M einzustehen, wurde vom

Die Goldinsel.

Seeroman von Clark Russell.

(Fortsetzung.)

Wenn es Ihnen möglich ist, stehen Sie lieber auf. Die Seefranzheit zu pflegen, macht den Dämon nur unbarmherziger. Gehen Sie etwas auf Deck; der Wind bläst Ihnen den neuen Anfall weg. Rosmarinwasser und Brandy tun es nicht. Glauben Sie meiner Erfahrung — ein herzhaftes Stück Bökelfleisch oder sonst etwas Kräftiges, das Ihre Zähne schärft und ihren Rinnladen zu tun gibt, hilft schneller.

Grabe! Seien Sie still; reden Sie mir nicht vom Essen! wehrte er ab und drehte sich mit dem Gesicht nach der Wand. Während ich mich dann rasch fertig anleidete, hörte ich nur noch, wie er jämmerlich stöhnte.

Am Frühstückstisch fand ich nur wenige Herren: Oberst Bannister, der seine Blicke tüdich wie ein bengalischer Tiger über die Anwesenden schweifen ließ; Herrn Emmett, seines Zeichens Landschaftsmaler, mit zottigem Bart, langen, über den Nacken herabwallenden Locken und kurzem Sammetrock mit breitem Klappkragen, aus dem sein langer Hals emporragte wie die Stange einer Vogelscheuche aus dem sie umhüllenden Anzug. Ferner den biden Holländer, Herrn Peter Hemskirk, der blaß und übernünftig aussah, die Weste schief zugeknöpft hatte und überhaupt ziemlich mangelhaft angekleidet war. Bei ihm saßen zwei junge Beamte, namens Greenhaw und Fairthorne, sowie Herr Silvanus Johnson, ein Journalist, der in Bombay oder Kalkutta eine Zeitung gründen wollte.

Er hatte einen kugelförmigen Kopf und das Gesicht eines Schmierenskomödianten mit dem diesen Leuten eigenen bläulichen Schimmer auf den Wangen, wenn sie platt rasiert sind. Seine kleinen, schwarzen unruhigen Augen verrieten ungewöhnliche Intelligenz, gleichzeitig aber auch eine nicht geringe Dosis Selbstgefälligkeit. An der Spitze der Tafel saß Kapitän Keeling in seiner gewöhnlichen abretten Uniform, und ihm gegenüber, am

anderen Ende des Tisches, in fast gleicher Uniform, Herr Prance. Es war ein höchst ungemütliches Frühstück. Ich kenne kein Gewässer, das so unerträglich ist wie der Kanal bei stark bewegter See. Das Schiff schlingerte furchtbar auf den kurzen, fortwährend sich überrollenden Wogen. Das Geschirr auf den Hängebrettern klirrte und klapperte miteinander; und wenn es selbst auch dank des erhöhten durchbrochenen Randes der Bretter nicht herabgleiten konnte, drohten doch die Speisen jeden Augenblick herauszuliegen oder überzustürzen.

Bei einem besonders starken Ueberholen des Schiffes slog Herr Hemskirk eine große Portion Leber und Schinken auf den Schoß, und einige andere entgingen nur mit knapper Not der Gefahr, schwer verbrüht zu werden als Herr Johnson, nach einer Tasse Tee langend, das Hängebrett so schief kippte, daß die Kannen mit den heißen Flüssigkeiten umfielen.

Gesprochen wurde nur wenig, und das wenige betraf hauptsächlich die Vorfälle der vergangenen Nacht.

Kapitän, piepte Herr Fairthorne mit weiblicher Stimme — er schien mir der junge Mann zu sein, der wutentbrannt alle bösen Geister angerufen hatte, die Aja mit dem Baby zu ersticken — Kapitän, was wird aus den armen Franzosen werden?

Das weiß ich nicht, erwiderte der Gefragte kurz abweisend. Oberst Bannister dagegen bekam einen roten Kopf und rief mit einer Stimme, als ob er ein Regiment Sepoys exerzierte:

Mag aus ihnen werden, was da will. Franzosen sind die Erbfeinde unseres Vaterlandes. Mir scheint, es kann niemals einen Briten kümmern, was aus ihnen wird.

Aber wertester Herr, wandte der Holländer ein, Sä sind ein Brit, ja — aber Sä sind doch auch ein Christ und da Franzos ist Ihr Bruder!

Mein was!? donnerte der Oberst. Will Ihnen was sagen, Herr Hemskirk: Es ist Ihr Glück, daß Sie unsere Sprache nicht sprechen, sonst könnte es Ihnen leicht passieren, beleidigend zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

Gemeinderat mit 3 gegen 9 Stimmen und vom Bürgerausschuß einstimmig abgelehnt. Ein weiterer Antrag, diese Summe durch Bürgerschaft oder Darlehen zu gewähren unter dem Vorbehalt, daß die Lieferung des Stromes an die Stadt zum Selbstkostenpreis erfolgen sollte, daß durch das Leitungsnetz eine hypothekarische Sicherheit zu bieten wäre, fand ebenfalls keine Annahme und wurde vom Gemeinderat mit 7 gegen 5 und vom Bürgerausschuß einstimmig abgelehnt. Ob die weiteren Anträge auf Garantieleistung bei der Gemeinde Altenstadt, bei der Amtsförperschaft und bei der Oberamtsparlasse durchgehen, erscheint sehr fraglich.

Geislingen a. St. 30. Juni. In dem Maschinenhaus der Ristenfabrik Köpf hier brach heute früh 5 Uhr aus noch unbekannter Ursache ein Brand aus, der bei den großen Holzvorräten eine gefährliche Ausdehnung anzunehmen drohte. Die Mannschaft der Weckerlinie war mit den neuen Löschgeräten sofort zur Stelle und konnte des Feuers nach hartem Kampfe Herr werden. Der Fabrikbetrieb wird durch Handarbeit aufrecht erhalten.

Reichenbach O. A. Gmünd 30. Juni. Die Einwohnerschaft Reichenbachs vor dem finanziellen Ruin! Mit dieser Tatsache wird jetzt endgültig zu rechnen sein. Jammer und Erbitterung haben unter der Bürgerschaft eingebrannt, sieht sie doch ihr Vertrauen, das sie ihrem seitherigen Schultheißen geschenkt hatte, auf eine Weise mißbraucht und gebrochen, die alles Maß übersteigt. Die Darlehenskasse, die bekanntlich auf der Grundlage unbeschränkter Haftung existiert, ist nach den neuesten Meldungen um 60 000 M. betrogen worden. Für 60 000 M. also haben die paar Reichenbacher Bürger, bezw. Darlehenskassenvereinsmitglieder aufzukommen, was wohl für die meisten die Konkursanmeldung zur Folge hat. Die 42 Mitglieder der Darlehenskasse werden ca. 50 000 M. bedcken müssen. Es sind Fälle bekannt, daß bereits heimgezahlte Darlehen noch einmal bezahlt werden müssen, weil keine Schuldscheine vorhanden sind. Man hofft noch irgendwo versteckt gehaltene Summen zu finden. Reichenbach zählt etwa 500 Einwohner. Hart betroffen werden vor allem auch Kirchen- und Gemeindepfleger, da beide für die Beträge, die Grupp ihren Kassen unterschlug, 500 M. und 1800 M., haftbar sind. Grupp galt als sehr kirchlich. Aufgedeckt ist jetzt auch, daß er beim letzten Bodenseeaussflug des Darlehenskassenvereins von den Fahrteilnehmern Fahrt- und Verpflegungsgeld einzog, aber nichts bezahlte. Wie er diesen Streich auszuführen im Stande war, ist vorläufig noch ein Rätsel, jedenfalls steht fest, daß die Ausflügler noch einmal bezahlen müssen. Und nicht einmal die von den Dienstboten in die Bezirkskrankenpflegeversicherung bezahlten Beiträge ließ dieser Mann unangetastet.

Die dieser Kasse veruntreute Summe beträgt 200 M., allerdings sollen davon 6% Provisionsgelder für Grupp abgehen, den fehlenden Rest aber hat die Kasse zu leiden. Jeden Tag ist man gefaßt, von neuen Unterschlagungen zu hören.

Tuttlingen 30. Juni. Die ausgesperrten Schularbeiter hielten gestern eine Versammlung ab, worin ihr Führer, Landtagsabgeordneter Simon aus Nürnberg, den Gerüchten über eine Erschöpfung der Mittel in der Zentralkasse und über die Unmöglichkeit, ferner Unterschlagungen zu zahlen, entgegentrat und über die Verhandlungen mit den Fabrikanten referierte. Letztere haben auch jetzt noch erklärt, daß die Forderung einer 1 1/2 stündigen Mittagspause für sie undiskutabel sei, daß ferner die hiesigen Arbeiter diese Verlängerung der Mittagspause gar nicht wollten. Der Fabrikantenverein habe eine Reihe von Vorschlägen gemacht, insbesondere den, daß am 4. Juli vormittags 7 Uhr die Arbeit wieder aufgenommen werde und die Arbeitszeit vorläufig die seitherige bleibe. In der Diskussion wurden aber die Vorschläge der Fabrikanten durchweg zurückgewiesen. Bei der geheimen Abstimmung stimmten 592 Ausgesperrte gegen und nur 22 für die Annahme des Fabrikantenvorschlags. Demnach sind auch die neueren Verhandlungen wieder vollständig gescheitert.

Friedrichshafen 30. Juli. Gestern abend ist auf dem hiesigen Stadtbahnhof ein Ravensburger Dienstmädchen, das mit dem Dienstmägdeverein einen Ausflug hierher gemacht hatte, weil ihm das Handtäschchen zum Fenster hinaus entfallen war, aus dem noch im Gang befindlichen Eisenbahnzug gesprungen und dabei so unglücklich zu Boden geschleudert worden, daß es sich nicht mehr zu erheben vermochte und vom Plage getragen werden mußte. Das Mädchen hat, wie festgestellt wurde, eine schwere Kopfverletzung, offenbar aber auch noch innere Verletzungen erlitten.

Bom Bodensee 30. Juni. Der Pegelstand des Bodensees ist um 2 cm bei Konstanz gefallen. In Rorschach ist noch ein großer Teil der Straßen überschwemmt, auch in anderen Bodenseeororten stehen viele Straßen noch unter Wasser und sind unpassierbar.

Wellendorf 30. Juni. Der größte Teil des gestrandeten Luftschiffes „Deutschland“ ist bereits auf dem Bahnhof Wellendorf verladen worden. Die hintere Gondel, die Passagierkabine und die Ballonhülle werden ebenfalls heute nachmittag verladen werden. Die Ueberreste des Aluminiumgerippes des Luftschiffes werden zum Einschmelzen in die Fabrik geschickt, während die Motore und die Gondeln nach Friedrichshafen expediert werden.

Lünen (Westfalen) 30. Juni. Auf das hiesige Stationsgebäude wurde ein Anschlag

verübt. Ein Unbekannter hatte eine Lokomotive angeheizt und sie unmittelbar vor das Stationsgebäude gefahren wo er sie verließ. Vorher hatte er sie zur höchsten Dampfentwicklung gebracht. Die Bremse war derart festgetreten, daß die Maschine sich nicht fortbewegen konnte. Eine Explosion wäre unvermeidlich eingetreten, wenn nicht im letzten Augenblick ein Maschinist die Lokomotive entdeckt und die Heizung abgestellt hätte.

Bitterfeld 30. Juni. Der neue für München bestimmte Lenkballon Parseval ist heute nachmittag zum erstenmal zu einer Probefahrt aufgestiegen. Die Führung hatten Oberingenieur Kiefer und Oberleutnant Stellung; Mitfahrende waren Ingenieur Schubert und 2 Monteure. Nach 20 Minuten erfolgte die glatte Landung. Sämtliche Organe des Luftschiffes funktionierten zur Zufriedenheit.

Berlin 30. Juni. Frau v. Schönebeck-Weber zeigte gestern wieder mehrere schwere Anfälle. Es heißt, ihre weitere Verhandlungsfähigkeit werde in Frage gezogen. In einer heutigen Konferenz wird festgestellt werden, ob eine Vertagung des Prozesses eintreten soll. Die Staatsanwaltschaft hat auf die Kaution der Angeklagten einen weiteren Arrest von 10 000 M. ausgebracht. Die Hälfte der Kaution mit 25 000 M. ist für die Gerichtskosten mit Beschlagnahme belegt.

Wien 30. Juni. Von den vier seit Sonntag vermißten Touristen, zwei Damen und zwei Herrn, die sich im Raxgebiet verirrt haben, ist bis heute nachmittag noch keinerlei weitere Nachricht eingegangen, obwohl das ganze Raxgebiet und ein großer Teil des Schneeberggebiets vollständig abgesucht wurde. Heute durchsuchen zahlreiche Rettungsexpeditionen das Schneeberggebiet, wohin die letzten Spuren der Vermißten weisen. Die Hoffnung, sie noch lebendig aufzufinden, ist gering.

Gottesdienste.

6. Sonntag nach Trinitatis. 3. Juli. Vom Turm: Nr. 555. Predigtlied: Nr. 389. 8 Uhr: Frühpredigt, Dekan Roos. 9 1/2 Uhr: Hauptpredigt, Stadtpfarrer Schmid. 1 Uhr: Christenlehre mit den Schülern.
Donnerstag, 7. Juli. 8 Uhr abends: Bibelstunde im Vereinshaus, Dekan Roos.

Reklameteil.

Gute und billige Schuhwaren

kaufen Sie in der Niederlage der Leonberger Schuhfabrik:
Friedr. Schaufelberger in Calw.

Privat-Anzeigen.

Die früher Walker'sche Wohnung, 3-4 Zimmer nebst Zubehör, ist mit oder ohne Laden auf 1. Oktober zu vermieten.

Carl Herzog, Eisenhandlung.

Entringer

Kirchenbaulose à 1 M.

bei Friseur Witz, Marktplatz.

Ziehung garantiert 14. Juli. Hauptgewinn 15 000 M.

20-30 Jtr. vorjährige

Kartoffeln

zu kaufen gesucht. Von wem, sagt die Red. ds. Bl.

Älteste Schwemmstein-Fabrik außer Syndikat, fertigt auch gute Cementblöden. Phil. Gies, Neuwied.

Wichtiges Volksgetränk Gesunder **Apfelmost** mit vollkommenem Ersatz durch **HEINEN'S MOSTEXTRACT** Hauptbest: natürl. Extract aus Früchten Gesundes, erfrischendes, haltbares Hauptgetränk. 5 Liter 50 Pf. 10 Liter 1.00 M. 20 Liter 1.90 M. 50 Liter 4.50 M. 100 Liter 8.50 M. **ANTON HEINER, PFORZHEIM.**

Zu haben in

Drogen u. Kolonialwaren-Geschäften. Calw: R. Otto Binçon; J. Schneider, Küferstr.; Konditor Häusler; Gg. Pfeiffer, Rfm.; J. Lamparter (Kern's Nachf.); Konsum-Verein; Girsau: Josef Abriou; Schömberg: Fr. Mönch; Ostelsheim: Amtsdienner König; Unterreichenbach: R. Deutler Wwe.; Neuhäusen: E. Jungaberle; Stammheim: H. Kirchherr; Dedensfronn: G. J. Luz; Teinach: W. Rentschler; Neuhengstett: E. Jourdan; Simmozheim: J. Roth; Ottenbronn: G. Burthardt; Liebelsberg: Reiter, Handlung; Liebenzell: G. Effig, Konditor; Gg. Kaufmann, Rfm.; Ernstmühl: Gg. Bauer, Handlung; Gechingen: Ferd. Breittling, Handlung; Wildberg: Fr. Carle; Oberkollbach: Friedrich Bolz.

Geschäftsveränderung und Empfehlung.

Hierdurch die höfl. Mitteilung, daß sich mein Geschäft jetzt im Hause des Herrn

Schuhmachermeisters **Dongus, Marktplatz,**

befindet. Es wird stets mein Bestreben bleiben, meine werten Kunden aufs Beste zu bedienen und bitte höflichst, daß mir seit Jahren erwiesene Wohlwollen auch fernerhin zu teil werden zu lassen.

Hochachtungsvoll

Julie Schimpf.

Göppinger Sauerbrunnen

rein natürlich

Tafel- und Gesundheitswasser

von hervorragendem Wohlgeschmack.

Niederlage in **Liebenzell bei Fr. Vinnay.**



Bezirksobstbauverein Calw.

Am Sonntag, den 3. Juli, nach dem Vormittagsgottesdienst, findet im Gasthaus zum „Lamm“ in Unterreichenbach eine Wanderversammlung statt.

Tagesordnung: Praktische Demonstration über Pinzieren und Sommerschnitt der Formobstbäume, Vortrag über Obstbau im Allgemeinen und Verwertung des Obstes.

Die Ausführungen übernimmt der Obstbaufachverständige der Königl. Zentralstelle für die Landwirtschaft, Herr Winkelmann aus Ulm.

Unsere Mitglieder, sowie alle Obstbaumfreunde von Unterreichenbach und Umgebung werden zu zahlreichem Besuch freundlichst eingeladen.

Der Ausschuss.

Schwarzwalddverein Calw.

Sonntag, den 3. Juli,

letzte Floßfahrt



Calw-Liebenzell. Abfahrt 1 1/2 Uhr beim Zimmerplatz des Hrn. Kümmerle. Fahrkarten zu je 80 J sind zu haben bis längstens Samstag abend 7 Uhr bei Hrn. Bankassistenten Eberhardt, am Sonntag vormittag um je 1,60 M bei Hrn. Schuldiener Sattler. Ausgegeben werden nur 100 Karten. Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortlichkeit Zutritt.

Der Ausschuss.

Anmerk. Bei schlechtem Wetter wird die Fahrt verschoben. Die gelösten Fahrkarten behalten hiezu ihre Gültigkeit.

Schafwolle

zum Spinnen, Färben und Zwirnen nimmt an und besorgt bestens

Heinr. Rühle,
Garnzwirner.

Altburg.

Am Montag, den 4. Juli, eröffne ich in Altburg meine

Kleinkinderschule.

An diesem Tag können Kinder vom 2ten Jahre an angemeldet werden. Kinder von den umliegenden Ortschaften, die in Begleitung von älteren Schülern die Kinderschule besuchen können, nehme ich auch gerne auf.

Fräulein Rottmann.

Den besten Haustrunk



gesund, kräftig und billig bereitet man mit Siefert's Haustrunkstoff aus Früchten hergestellt, daher der natürlichste Volkstrunk.

Gesetzlich erlaubt. Ueberall eingeführt. Einfachste Bereitung. Voller Ertrag für Obstmost und Rebwein. Paket für 100 Liter mit Ia. Rosinen nur M. 4.—, mit Malagatrauben M. 5.— franko Nachnahme mit Anweisung. Ia. Zucker auf Verlangen zum billigsten Preise.

Zell-Darmersbacher Haustrunkstoff-Fabrik

Wilh. Siefert, Zell a. H. (Baden).

Sparsame Frauen, stricket nur Sternwolle



Orangestern	feinste Sternwollen
Blaustern	hochfeine Sternwollen
Rotstern	hohefeine Sternwollen
Violetstern	hohefeine Sternwollen
Grünstern	beste
Braunstern	Konsum-Sternwollen

Strumpfe und Socken aus Sternwolle sind die billigsten, weil an Haltbarkeit im Tragen unübertroffen!

Reklame-Plakate auf Wunsch gratis

Norddeutsche Wollkämmerei & Kammgarnspinnerei, Altona-Bahrenfeld.

Telefon Nr. 2.

Druck und Verlag der H. Delschläger'schen Buchdruckerei. Verantwortlich: B. Hoff in Calw.

Büchlicher Zinszähler sucht als I. Hypothek auf ein Geschäftshaus im Wert von 6-7000 M. (gemeinderäthl. Anschlag 5400 M.)

3400 Mark

sofort aufzunehmen. Näheres im Compt. ds. Bl.

Suppen-Nudeln, Gemüse-Nudeln

in 10 Pfund-Pfistchen, empfiehlt
Adolf Lutz.

ED. BAYER

neben dem Köhle.

Atelier für künstliche Zähne.

Einsetzen künstl. Zähne, Plombieren, Operationen.

Sorgfältige Ausführung.

Neubulach.

Verkaufe unter dem Einkaufspreis:

- 1 eisernen neuen Herd mit Waschküchle,
- 1 Kochofen für Holz- u. Kohlenfeuerung,
- 2 gebrauchte Kohlenöfen.

Friedrich Auer,
Safner.

Hänschen in Hirsau billig zu vermieten.

Georg Bauer, Erbsmühl.

Sägmehl

hat abgeschlagen bei
Blank & Stoll,
meh. Holzwarenfabrik,
Calw.

2 Möbelschreiner

finden sofort oder in 14 Tagen bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung.

Joh. Klein,
meh. Möbelschreiner,
Altensteig.

Am Neubau der Dampfwaschanstalt Unterreichenbach finden

Tagelöhner

für Betonarbeiten, sowie einige

Steinflopper

im Afford oder Tagelohn sofort Beschäftigung.

Baustelle bei der neuen Brücke.

A. Geiß & Paul Steiner,
Maurermeister, Pforzheim.

4 gut erhaltene polierte

Bettladen

und 1 älteren schönen

Ovaltisch

hat zu verkaufen; wer, sagt die Red. ds. Bl.

Rud. Kölle

Esslingen a. Neckar

Leistungsfähige Fabrik in

Holz-Bearbeitungs- Maschinen

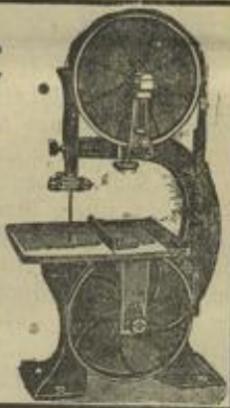
in anerkannt bestbewährter Ausführung mit Phosphorbronzelegern und Ringschmierung.

Prima Referenzen.

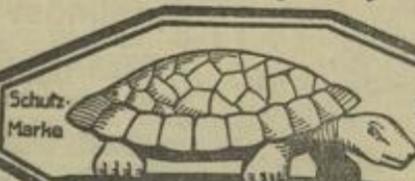
Goldene Medaillen: Amsterdam 1909.

Wiesbaden 1909.

Kataloge und Kostenanschläge gratis.



Idealseife und Idealseifenpulver



ist das Beste u. Ausgiebigste für die Wäsche

Die Sammler der Glaswappentafeln erhalten schon bei 25 Pfund prachtvoll Geschenke. Zu haben in allen besseren Geschäften

Die alleinigen Fabrikanten:

Vereinigte Seifenfabriken in Stuttgart-Untertürkheim

Fettprozentige Allgäuer Limburger

hell und feinschnittig, 3/4 reif und sehr haltbar, versendet in Kisten von 40-60-80 Pfd., das Pfd. zu 34 Pfg. franko.

Prima feinen fetten Stangen-Limburger

in Kisten von 60-80 Pfd., das Pfd. zu 38 Pfg. franko.

Guten schmackhaften Schweizerkäse

von 25-50 Pfd. zu 68 Pfg. franko. Probekolli ca. 12 Pfd., das Pfd. 6 Pfg. mehr.

Adam Oettle, Kirchheim-Teck (Württbg.)